

**Vollzug des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014
(GVBl. LSA S. 386, 443), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015
(GVBl. LSA S. 559)**

I. Sachverhalt

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt und die Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau haben an das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt verschiedene Fragen zum Vollzug des Gaststättengesetzes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) gerichtet. Zu diesen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

II. Stellungnahme

1. Zu § 1 GastG LSA

a) Beinhaltet die Formulierung „Getränke und Speisen“ einen redaktionellen Fehler? Soll das Wort „und“ die alternative Verabreichung von Getränken und Speisen mit umfassen?

Die Verwendung des Wortes „und“ stellt einen vom Gesetzgeber offensichtlich nicht intendierten redaktionellen Fehler dar. Die Regelung des § 1 Abs. 1 GastG LSA kann in der Weise ausgelegt werden, dass das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird. Diese Auslegung gilt auch für die Anwendung der Angabe „Getränke und Speisen“ in § 4 Satz 1 und 2 und § 5 Satz 2 GastG LSA.

Die Landesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf an das Gaststättengesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), - im Folgenden: Gaststättengesetz - angeknüpft.

In der Begründung zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs der Landesregierung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt heißt es:

„Es wird definiert, was ein Gaststättengewerbe ist. Diese Definition orientiert sich an § 1 des Gaststättengesetzes.“

§ 1 Gaststättengesetz beinhaltet folgende Regelung:

„Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),

2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) ... ,

wenn der Betrieb jedermann zugänglich oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.“

Der Bezug des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt bei seinem Änderungsvorschlag zur Fassung der Regelung des § 1 GastG LSA auf das Bremer Gaststättengesetz (BremGastG) vom 24. Februar 2009 (BremGBI. S. 45, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2012, BremGBI. S. 255) macht deutlich, dass es im Gesetzgebungsverfahren zu einem redaktionellen Fehler gekommen ist: In § 1 BremGastG wird das Gaststättengewerbe wie folgt definiert:

„Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.“

b) Warum ist in § 1 Abs. 2 GastG LSA die Abgabe von kostenlosen Kostproben vom Gesetzgeber nicht vom Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgenommen worden?

Gegenstand der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 GastG LSA ist vom Schutzzweck der Norm her nicht die Art der Speisen und Getränke (Koehler, Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Nichtraucherschutzgesetz, Kommentar - im Folgenden: Koehler, GastG LSA - § 1 Rn. 26).

Die in § 1 Abs. 2 GastG LSA benannten Einrichtungen sind aus dem Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgenommen worden, weil das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt als spezielles polizeirechtliches Ordnungsrecht für derartige Einrichtungen in Gaststättenbetrieben nicht zur Anwendung kommt oder kommen muss. Der Schutzzweck für diese Einrichtungen wird nicht über das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, sondern über das allgemeine Gewerbe- und das Lebensmittelhygienerecht erreicht (Koehler, GastG LSA, § 1 Rn. 7 und 26).

c) Ist die Definition des Gaststättengewerbes in § 1 Abs. 1 GastG LSA kompatibel mit der Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA?

Die Ausübung eines Gewerbes setzt nach Maßgabe der Gewerbeordnung eine „auf eine gewisse Dauer ausgerichtete“ Tätigkeit voraus. Dieser Grundsatz liegt auch der Regelung des § 1 Abs. 1 GastG LSA zugrunde. § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA regelt einen Sonderfall, den vorübergehenden gewerbsmäßigen Betrieb eines Gaststättengewerbes. Die auf „eine gewisse Dauer ausgerichtete Tätigkeit“ wird durch das Tatbestandsmerkmal „vorübergehend“ eingeschränkt. Eine solche Regelung ist rechtlich zulässig, da der Gesetzgeber im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Definition des Gaststättengewerbes im regelmäßigen und vorübergehenden Betrieb differenzierende Regelungen vornehmen kann.

2. Zu § 2 GastG LSA:

a) **Welche Sicherheit hat der den Gaststättenbetrieb Anzeigende für die Vornahme der Anzeige?**

Der Gaststättenbetrieb ist der zuständigen Behörde bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA). Eine entsprechende Frist gilt auch für den Betrieb von Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen sowie für die Verlegung von Betriebsstätten, die Erweiterung des Angebotes und die Aufgabe des Betriebes (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA).

Änderungen gegenüber erstatteten Anzeigen sind der zuständigen Behörde unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Anzeigende sichergehen will, dass die Anzeige der zuständigen Behörde zugegangen ist, bestehen u. a. die Möglichkeiten der persönlichen Abgabe der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Behörde mit Quittierung des Empfangs durch die Behörde oder eine Postsendung „Einschreiben per Rückschein“. Möglich ist die Anzeige auch auf elektronischem Weg, soweit sichergestellt ist, dass die Anzeige auch tatsächlich von derjenigen Person erfolgt, von der die Anzeige nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 GastG LSA vorzunehmen ist. Bei Anzeigen, die per E-Mail erfolgen, bedarf es einer elektronischen Signatur (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 17).

Möglich ist auch eine Anzeige durch einen Vertreter des Anzeigepflichtigen, soweit die Voraussetzungen für eine wirksame Vertretung vorliegen und nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zur Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO, der eine Empfangsbescheinigung der Anzeige innerhalb von drei Tagen nach der Anzeige vorsieht, sieht das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine solche Frist nicht vor. Der Anzeigepflichtige kann allerdings eine zeitnahe Bescheinigung erwarten. Diese Bescheinigung dient als Beweis für die durchgeführte Anzeige. Eine weitergehende Bedeutung kommt der Empfangsbescheinigung nicht zu (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 30).

b) **Bedarf es bestimmter Formulare zur Anzeige des Betriebes einer Gaststätte?**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA sieht lediglich vor, dass die Anzeige schriftlich erfolgen muss. Die Verwendung besonderer Formulare ist nicht vorgeschrieben. Eine Pflicht zur Verwendung von bestimmten Formularen bei der Anzeige besteht somit nicht. Es steht dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt frei, entsprechende Formulare zu erarbeiten und sie den Kommunen zur Verwendung zu empfehlen. Maßgebend ist, dass die tatbestandsmäßigen Anforderungen an die nach § 2 GastG LSA vorzunehmenden Anzeigen erfüllt werden.

c) Ist § 2 Abs. 1 GastG LSA Lex specialis gegenüber § 14 GewO, also eine „besondere Bestimmung“ gemäß § 1 Abs. 3 GastG LSA?

In der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 GastG LSA heißt es, dass der Landesgesetzgeber die in der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanmeldung nutzen dürfe und gleichzeitig der Gewerbetreibende entlastet werde, da er „mit einem Akt sowohl seiner Pflicht nach der Gewerbeordnung als auch nach dem GastG LSA nachkomme“. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah dementsprechend im Entwurf zu § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA ausdrücklich einen Verweis auf die Regelung des § 14 Abs. 1 GewO vor: „... der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes nach § 14 Abs. 1 GewO schriftlich anzuzeigen.“ Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung den Verweis auf § 14 Abs. 1 GewO mit der Begründung gestrichen, dass es sich „im Gaststättengesetz um ein eigenständiges Anzeigeverfahren handel(e)“. Der Landtag hat bei seiner Beschlussfassung über den Gesetzentwurf die Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt, so dass diese bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 GastG LSA maßgebend ist.

Daraus ergibt sich folgende rechtliche Bewertung:

Es sind zwei von einander getrennte Verfahren durchzuführen, zum einen das Gewerbeanmeldeverfahren nach § 14 GewO und zum anderen das Anzeigeverfahren nach § 2 GastG LSA.

§ 2 Abs. 1 GastG LSA ist nicht in toto Lex specialis gegenüber § 14 GewO, sondern nur hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 GastG LSA getroffenen Regelungen. Fraglich ist, ob hinsichtlich des Regelungsgegenstandes des § 14 Abs. 8 GewO die Regelung des § 2 Abs. 3 GastG LSA Lex specialis ist oder ob beide Regelungen kumulativ anzuwenden sind. Da § 2 Abs. 3 GastG LSA im Einzelnen regelt, welche Behörden zu unterrichten sind, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Regelung des § 2 Abs. 3 GastG LSA um eine der Regelung des § 14 Abs. 8 GewO vorgehende Regelung (Lex specialis) handelt. § 14 Abs. 8 GewO kommt somit nur im Verfahren nach § 14 GewO, nicht hingegen im Verfahren nach § 2 GastG LSA, zur Anwendung.

d) Hat die Gewerbebehörde die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit der einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb anzeigenden Person zu überprüfen? Kann hier auf § 38 Abs. 2 GewO zurückgegriffen und ein Führungszeugnis sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gefordert werden?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt grundsätzlich im Falle des vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 2 Abs. 2 GastG LSA. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anzeigeverfahrens nach § 2 Abs. 2 GastG LSA hat der Gesetzgeber auf die Vornahme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verzichtet.

Sollte die Gemeinde jedoch Zweifel an der Zuverlässigkeit der anzeigenden Person haben, so ist sie berechtigt, die Zuverlässigkeit der anzeigenden Person zu überprüfen und ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 11 Abs. 1 GastG LSA i. V. m. § 35 GewO einzuleiten. Im Gegensatz zu den Fallgestaltungen des § 11 Abs. 2 bis 5 GastG LSA ist die Gewerbeuntersagung nach § 11 Abs. 1 GastG LSA in Verbindung mit § 35 GewO eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 GewO die Behörde tätig werden muss. Hinsichtlich des Vorliegens der

tatbestandlichen Voraussetzungen kommt es auf Tatsachen, nicht auf Meinungen, an.

Abgrenzungskriterium zwischen Tatsache und Meinung ist die Frage, ob der Tatbestand darlegungsfähig und beweisbar ist (in diesem Fall Tatsache) oder ob der Tatbestand der Meinungsfreiheit unterliegt und nicht beweisbar ist (in diesem Fall Meinung).

Bei Untersagungsverfügungen findet auch im Bereich des § 11 Abs. 1 GastG LSA der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung. Es ist somit das mildeste Mittel anzuwenden, um den Gesetzeszweck zu erreichen (Koehler, GastG LSA, § 11 Rn. 11).

Bei den Fallgestaltungen des § 11 Abs. 2 bis 5 GastG LSA steht der Behörde ein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ eines Einschreitens zu (Koehler, GastG LSA, § 11 Rn. 15, 22, 24 und 27).

Die Gemeinde kann im Bedarfsfall als milderer Mittel gegenüber einer Gewerbeuntersagung auch von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 GastG LSA Gebrauch machen.

Die Regelung des § 38 GewO kann in den Fällen des § 11 Abs. 1 GastG LSA nicht entsprechend angewendet werden, da in § 11 Abs. 1 GastG LSA die entsprechende Anwendung von § 38 GewO nicht geregelt ist.

Ungeachtet dessen hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz nach Maßgabe von § 31 BZRG Auskunft über die betreffende Person in Form eines „Führungszeugnisses für Behörden“ zu beantragen oder die betreffende Person zur Vorlage eines „Behördenführungszeugnisses“ (§ 30 BZRG) aufzufordern. Zu Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung hat das Bundesamt für Justiz zum Begriff „Führungszeugnis“ eine entsprechende Webseite im Internet eingerichtet. Ferner hat die Behörde die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz aus dem Gewerbezentralregister bestimmte Informationen abzurufen. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus § 149 Abs. 2 GewO. Zu Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung hat das Bundesamt für Justiz zum Begriff „Gewerbezentralregister“ eine entsprechende Webseite im Internet eingerichtet.

Im Übrigen wird zum Anwendungsbereich des § 8 GastG LSA auf die Regelung des § 8 Abs. 1 GastG LSA verwiesen (hierzu auch Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 15).

e) Werden von § 2 Abs. 1 GastG LSA neben dem Beginn auch die Erweiterung, Verlegung und Aufgabe des Betriebs mit jeweiliger Gebührenpflicht umfasst?

Gebührenpflichtig sind nicht nur die Anzeige des Betriebs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA jeweils gesondert auch die Anzeigen des Betriebs von Zweigniederlassungen, des Betriebs von unselbständigen Zweigstellen, der Verlegung von Betriebsstätten, der Erweiterung des Angebots und der Aufgabe des Betriebes.

f) Gehören Geburtsdatum und Geburtsort zu den mitzuteilenden Daten?

Geburtsdatum und Geburtsort gehören nicht zu den mitteilungspflichtigen Angaben nach § 2 Abs. 1 GastG LSA.

- g) Ist in der Anzeige nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA die genaue Betriebsart (Schank- und Speisewirtschaft, Imbiss, Diskothek u. s. w.) anzugeben und sind in der Anzeige Angaben zu den geplanten Öffnungszeiten oder einem eventuellen saisonalen Biergarten- oder Terrassenbetrieb zu machen?**

Die Betriebsart muss im Rahmen der Anzeige nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA nicht angegeben werden.

Die Bezeichnung des Ortes und des Beginns des Gaststättenbetriebes gehört zu den anzeigepflichtigen Angaben. Die Ortsbezeichnung sollte - auch wenn dies im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist - so konkret sein, dass aus ihr hervorgeht, ob der Betrieb des Gaststättengewerbes ganz oder zum Teil außerhalb eines bestimmten Gebäudes vorgesehen ist. Da sich Gaststätten regelmäßig in Gebäuden befinden (Koehler, GastG LSA, Struktur, Rn. 27), und für die nach § 2 Abs. 3 GastG LSA in Kenntnis zu setzenden Behörden für den Betrieb der Gaststätte außerhalb eines Gebäudes spezielle Prüfungsbedarfe u. a. in den Bereichen Immissionsschutz, Jugendschutz und Bauordnungswesen bestehen, ist es für diese Behörden von Interesse, ob der Betrieb des Gaststättengewerbes ganz oder zum Teil außerhalb eines Gebäudes erfolgen soll.

Im Übrigen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA eine besondere Anzeigepflicht im Falle der „Erweiterung des Angebotes“. Unter die „Erweiterung des Angebotes“ fallen nicht nur die Ausdehnung des Angebotes an Speisen oder Getränken, sondern u. a. auch der Fall, dass eine Speisegaststätte mit einem Angebot an alkoholischen Getränken in eine Diskothek umgewandelt wird (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 26).

Die Öffnungszeiten gehören nicht zu den anzeigepflichtigen Angaben

- h) Beabsichtigt die Landesregierung den Katalog der in § 2 Abs. 1 Satz 2 und in § 8 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA vorgesehenen Angaben zu erweitern?**

Eine Änderung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

- i) Muss der Betreiber einer Gaststätte, der im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist, im Falle der Änderung der Betriebsart (zum Beispiel von Schankbetrieb auf Cocktail-Bar) nach § 2 Abs. 1 GastG LSA eine Änderungsanzeige bei der Gewerbebehörde einreichen oder ist diese entbehrlich?**

Betreiber von Gaststätten, die über eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz verfügen, müssen Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 GastG LSA anzeigen (Koehler, GastG LSA, § 14 Rn. 2). Die Betriebsart gehört aber nicht zu den anzeigepflichtigen Angaben. Daher sind Änderungen der Betriebsart nur anzeigepflichtig, wenn ein anderer Anzeigepflichttatbestand vorliegt, wie z. B. die „Erweiterung des Angebotes“ nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA.

j) Darf ein vorübergehender Gaststättenbetrieb nur an einer bestimmten gewerblichen Niederlassung erfolgen?

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 Abs. 1 GastG LSA definiert. § 1 Abs. 1 GastG LSA regelt, dass „ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht.“ Die Definition des Begriffs des Gaststättengewerbes in § 1 Abs. 1 GastG LSA ist auch im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA zu beachten.

Aus dem Begriff „Niederlassung“ ergibt sich, dass sich das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur auf das „stehende Gewerbe“, also nicht auf das Reisegewerbe bezieht, so dass eine Regelung, wie der in § 1 Abs. 2 Gaststättengesetz, im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorhanden ist. Für den Betrieb einer Gaststätte in der Form eines Reisegewerbes, also z. B. bei den regelmäßig stattfindenden „Messen“ oder „Rummeln“, findet nur noch das Gewerberecht Anwendung (Koehler, GastG LSA, § 1 Rn. 7 bis 9). Eine Sonderregelung gilt für die Anzeigepflicht. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft zu Nummer 2 p des Fragenkataloges verwiesen.

k) Darf der Gaststättenbetrieb gemäß § 2 Abs. 2 GastG LSA vorübergehend auch außerhalb der sonst genutzten Gaststättenräume auf seinem Betriebsgelände erfolgen?

Für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb richtet sich hinsichtlich des Ortes des Betriebes des Gaststättengewerbes die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 4 GastG LSA. Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann von vornherein nur auf ein singuläres Ereignis von begrenzter Dauer ausgerichtet sein. Auch ein vorübergehender Gaststättenbetrieb bedarf der Anzeige (ausgenommen der Fallgestaltung des § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA). Dies gilt auch für eine Änderung des Ortes des Gaststättenbetriebes „außerhalb der sonst genutzten Gaststättenräume“. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft zu Nummer 2 g des Fragenkataloges verwiesen.

l) Haben Gaststättenbetriebe, die nur Getränke oder nur Speisen anbieten, und die vorübergehend außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung aus besonderem Anlass Getränke und Speisen verabreichen, eine Anzeigepflicht?

Es besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 2 Abs. 1 und 2 GastG LSA (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 31 bis 33). Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist der Fall des § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 34). Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt zu den Nummern 2 g und 2 k des Fragenkataloges verwiesen.

m) Warum soll im Falle eines aus besonderem Anlass und nur vorübergehenden Betriebes eines Gaststättenbetriebes keine Bescheinigung von der zuständigen Behörde erfolgen?

Da die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen kostenpflichtig wäre und auf Grund der Kurzzeitigkeit des Betriebes des Gaststättengewerbes nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 GastG LSA wäre die Zweckmäßigkeit einer unabhängig von einem entsprechenden Antrag im Sinne der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 5 GastG LSA erfolgenden Empfangsbescheinigung nicht sachgerecht. Gegen die bestehende Rechtslage zu dieser Frage bestehen somit keine Bedenken.

n) Was ist im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 GastG LSA unter „kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis“ zu verstehen?

Unter „kurzzeitig“ ist „zeitlich begrenzt“ zu verstehen.

Die Prüfung des „besonderen Anlasses“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 GastG LSA erfolgt jeweils im Einzelfall. Es ist von einer Ausnahmesituation auszugehen, so dass ein restriktiver Maßstab bei der Beurteilung anzulegen ist. Zu solchen Ereignissen gehören vor allem Stadt(teil)- und Weinfeste, Sportveranstaltungen, Abiturbälle, Flugtage, Schul-, Jugend- und Richtfeste, Werbeveranstaltungen, bei denen entgeltliche Kostproben verabreicht werden.

o) Kann ein Gewerbetreibender im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA in dem Fall, dass nach Ablauf der Vierwochenfrist noch keine Stellungnahme einer Fachbehörde vorliegt, den Betrieb der Gaststätte aufnehmen?

Der Anzeigende kann in diesem Fall nach Ablauf der Vierwochenfrist den Gaststättenbetrieb aufnehmen. Die zuständige Stelle hat aber auch nach Ablauf der Vierwochenfrist die Möglichkeit, Anordnungen nach § 10 GastG LSA zu erlassen oder Untersagungsverfügungen nach § 11 GastG LSA vorzunehmen.

Die Vierwochenfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der zuständigen Stelle alle nach § 2 Abs. 1 GastG LSA erforderlichen Unterlagen vorliegen (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 14). Dies gilt für die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 GastG LSA entsprechend (Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 7). Die Behörde hat allerdings die Pflicht, den Anzeigenden gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 25 VwVfG zu beraten und ihn dabei darauf hinzuweisen, welche Unterlagen ggfs. noch eingereicht werden müssen (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 14 und Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 7).

Die Anzeige bei der zuständigen Stelle (§ 7 Satz 1 GastG LSA) hat keine Konzentrationswirkung, sodass jede zuständige Behörde nach § 7 GastG LSA aus ihrer fachlichen Sicht an den Betreiber einer Gaststätte herantreten kann (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 37).

p) Müssen Gewerbetreibende, welche sich auf die Reisegewerbekartenfreiheit beziehen, eine Anzeige nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA vornehmen?

Nicht anzeigepflichtig nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA nur, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe tatsächlich eine Reisegewerbekarte besitzt. In solchen Fällen ist nämlich eine gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung bereits erfolgt (§ 55 Abs. 2 GewO). Es bedarf allerdings einer Prüfung, ob die Reisegewerbekarte nach Maßgabe von § 55 Abs. 3 GewO inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen erteilt worden ist. Es besteht also in solchen Fällen eine Anzeigepflicht, bei denen die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit nicht von der Erlaubnis der Reisegewerbekarte mit umfasst ist (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 34).

Reisegewerbefreie Tätigkeiten im Sinne von § 55a GewO unterliegen der Anzeigepflicht (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 34).

Eine Sonderregelung besteht gemäß § 14 GastG LSA für die Gewerbetreibenden im Sinne von § 1 Abs. 1 GastG LSA, die beim Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (16. August 2014) ein Gaststättengewerbe rechtmäßig ausgeübt haben. Diese Personen sind von der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 GastG LSA befreit. Bis zum Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erteilte gültige Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz gelten im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO fort. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO für die Zugehörigkeit zu dieser dort geregelten Fallgruppe Voraussetzung die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes ist, für dessen Ausübung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist und der Gewerbetreibende über die erforderliche Erlaubnis verfügt. Da die bis zum Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnisse nach § 2 Gaststättengesetz bezüglich ihrer Voraussetzungen weitergehender waren als die nach der Anzeigepflicht des § 2 GastG LSA bestehenden Anforderungen, ist die Übergangsvorschrift des § 14 GastG LSA sachgerecht. Änderungen von anzeigepflichtigen Tatbeständen nach den §§ 2 und 8 GastG LSA sind aber auch von Personen, die über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. V. m. § 14 Satz 1 und 2 GastG LSA verfügen, der zuständigen Stelle (§ 7 GastG LSA) anzuzeigen.

q) Finden die sachlichen Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO auf das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung?

§ 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA stellt auf das Vorhandensein einer Reisegewerbekarte, nicht auf deren rechtmäßige Erteilung nach § 55 GewO ab. Die Erteilung von Reisegewerbekarten richtet sich nach Titel III der Gewerbeordnung. Zuständig für die Erteilung von Reisegewerbekarten ist die jeweils zuständige Gewerbebehörde (Koehler, GastG LSA, § 1 Rn. 7).

- r) **Gilt die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA auch für Altfälle (Gastwirte mit Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz), wenn diese aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA betreiben wollen?**

Einschlägig ist § 14 GastG LSA. Bis zum Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erteilte rechtmäßige Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz gelten im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO fort. Es handelt sich also um eine gesetzliche Fiktion „gelten fort“.

- s) **Ist eine Anzeige in dem Fall nicht erforderlich, dass nur Getränke verabreicht werden sollen?**

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Formulierung in § 1 Abs. 1 GastG LSA „Getränke und Speisen“ um einen redaktionellen Fehler handelt und mit Blick auf die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ausdruck gekommene und im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht problematisierte Zielstellung, auch und gerade beim Ausschank von alkoholischen Getränken die Anzeigepflicht greifen zu lassen, lässt sich im Wege der historischen und der teleologischen Auslegung dieser Regelung feststellen, dass auch die Verabreichung von Getränken oder Speisen von der Regelung des § 1 Abs. 1 GastG LSA und damit auch von der in § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 GastG LSA geregelten Anzeigepflicht mit umfasst wird. Diese Auslegung ergibt sich im Übrigen auch aus dem Regelungsgehalt der §§ 8, 11 bis 13 GastG LSA. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft zu Nummer 1 a des Fragenkataloges verwiesen.

3. Zu § 4 GastG LSA

- a) **Ist die Formulierung „Getränke und Speisen“ in § 4 GastG LSA kumulativ oder alternativ zu verstehen?**

Das Wort „und“ ist so auszulegen, dass auch die alternative Verabreichung von Getränken und Speisen von der Regelung mit umfasst ist. Getränke und Speisen müssen also nicht kumulativ verabreicht werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 1 GastG LSA verwiesen.

- b) **Was ist unter einer „Gesellschaft“ zu verstehen?**

Der Begriff der Gesellschaft kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden und bedarf daher keiner gesonderten Definition im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Insoweit wird auf die §§ 705 ff. BGB sowie auf die einschlägigen Regelungen des HGB, des AktG und des GmbHG verwiesen. Zudem sind auch Genossenschaften unter den Begriff der „Gesellschaft“ im Sinne des § 4 Satz 1 GastG LSA zu subsumieren (Koehler, GastG LSA, § 4 Rn. 8 mit Hinweis auf die Anwendbarkeit des GenG).

c) Unterliegen Veranstaltungen in geschlossenen Vereinseinrichtungen, zu denen lediglich Vereinsmitglieder Zugang haben, dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt?

Geschlossene Veranstaltungen im Sinne von geschlossenen Personenzusammenkünften unterliegen für deren Veranstalter nicht dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, da es sich bei geschlossenen Veranstaltungen ohne öffentlichen Zugang Dritter um private Zusammenkünfte handelt, die einen privaten Zweck verfolgen und vom Gesetzgeber nicht geregelt werden sollen (Koehler, GastG LSA, § 4, Rn. 1 und 8 und Koehler, GastG LSA, § 1 Rn. 23).

d) Wer prüft das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht?

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine der Voraussetzungen des Vorliegens eines Gewerbes. Ein Gewerbe ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung ausgerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr darstellt mit Ausnahme der freien Berufe, der Urproduktion und der Verwaltung eigenen Vermögens.

Die Prüfung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt durch die Gemeinden. Die Gemeinden sind - wie auch früher beim Vollzug des Gaststättengesetzes - für die Ausführung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständig (§ 7 GastG LSA).

Die Gemeinden sind im Übrigen auch zuständig für die Prüfung des Vorliegens eines Gewerbes im Rahmen der §§ 14 und 15 GewO (Nrn. 1.1 bis 1.3 der Anlage 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389).

e) Wie prüft die Behörde das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht?

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes nach denselben Verfahrensregelungen, die bei den Kommunen auch bezüglich der §§ 14 und 15 GewO zur Anwendung kommen.

f) Müssen Feste von Vereinen, die nicht auf dem Vereinsgelände und nicht im Vereinsgebäude durchgeführt werden, und bei denen Alkoholausschank erfolgen soll, nach § 2 Abs. 1 oder 2 GastG LSA angezeigt werden?

Bei der Anwendung des § 4 GastG LSA ist zwischen Vereinen und Gesellschaften, die Getränke oder Speisen gewerbsmäßig verabreichen, von solchen Vereinen und Gesellschaften, die Getränke oder Speisen nicht gewerbsmäßig verabreichen, zu unterscheiden.

Entgegen dem Wortlaut des § 4 GastG LSA („Getränke und Speisen“) reicht das alternative Verabreichen von Getränken oder Speisen aus. Getränke und Speisen können also sowohl einzeln als auch zusammen angeboten werden. Dies ergibt sich aus einer historischen und teleologischen Auslegung dieser Norm.

aa) Zu Vereinen und Gesellschaften, die Getränke oder Speisen nicht gewerbsmäßig verabreichen:

Für die Tätigkeit von Vereinen und Gesellschaften, die Getränke oder Speisen verabreichen, ohne ein Gewerbe zu betreiben, gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ausgenommen sind neben den Anzeigepflichten des § 2 Abs. 1 und 2 GastG LSA sowie der Regelung zur Straußwirtschaft des § 3 GastG LSA noch die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 GastG LSA. Zu diesen Vereinen und Gesellschaften gehören sowohl rechts- und nichtrechtsfähige Vereine des Bürgerlichen Rechts als auch Gesellschaften Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und sonstige privatrechtliche Gesellschaften sowie Genossenschaften.

Ausschlaggebend für die Einbeziehung der nicht gewerbsmäßigen Verabreichung von Getränken oder Speisen durch Vereine und Gesellschaften ist die mit dem traditionellen Gaststättengewerbe vergleichbare Gefährdungslage in Bezug auf den Alkoholmissbrauch. Wenn auf eine derartige Regelung verzichtet worden wäre, könnten die Vorschriften des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch eine Vereinsgründung leicht umgangen werden und dadurch die Intention des Gesetzgebers, dem Alkoholmissbrauch vorzubeugen, nicht hinreichend umgesetzt werden. Regelungen, die den Alkoholmissbrauch betreffen, stellen insbesondere folgende Regelungen des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dar: §§ 9, 10, 11 Abs. 1, 4 und 5, § 13 Abs. 1 Nrn. 4 bis 17 und Abs. 2 und 3 GastG LSA.

An die Arbeitnehmer, aber nicht beispielsweise an freie oder ehrenamtliche Mitglieder, von Vereinen und Gesellschaften dürfen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ohne dass die Vorschriften des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 GastG LSA bleibt unberührt.

Soweit es sich nicht um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer Gesellschaft handelt, sondern deren Räumlichkeiten zur Durchführung einer privaten Feier genutzt werden, unterliegt eine solche Feier für die Veranstalter einer solchen Feier nicht dem Gaststättenrecht, jedoch hat die Vereinsleitung bzw. die Geschäftsführung der Gesellschaft sicherzustellen, dass die Vorschriften des Gaststättenrechts beachtet werden (vgl. Koehler, GastG LSA, § 4 Rnrrn. 11 und 12).

bb) Zu Vereinen und Gesellschaften, die Getränke oder Speisen gewerbsmäßig verabreichen:

Auf Vereine und Gesellschaften, die gewerbsmäßig Getränke oder Speisen verabreichen, finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt uneingeschränkt Anwendung. Damit gelten für solche Vereine und Gesellschaften u. a. auch die Anzeigepflichten nach § 2 Abs. 1 und 2 GastG LSA, die Regelung zur Straußwirtschaft nach § 3 GastG LSA und die Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 GastG LSA. Es kommt hinsichtlich der Anzeigepflicht nicht darauf an, ob die Verabreichung von Getränken oder Speisen im Vereinsgebäude erfolgt oder nicht. Auch kommt es bezüglich der Anzeigepflicht nicht darauf an, ob die Verabreichung von Getränken oder Speisen innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeländes erfolgt.

g) Stellen Preise, die nur geringfügig unter den ortsüblichen Preisen liegen, ein Indiz für das Fehlen einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht dar?

Die Gewinnerzielungsabsicht ist subjektiver Natur. Wenn jedoch dauerhaft, also nicht lediglich vorübergehend (z. B. aus Wettbewerbszwecken), die Preise unter den ortsüblichen Preisen liegen und die Kosten hierbei die Einnahmen regelmäßig übersteigen, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Hierzu bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

h) Welche Behörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen eines Gewerbes?

Zuständig ist die nach § 7 GastG LSA zuständige Stelle.

4. Zu § 5 GastG LSA

In welcher Weise findet die Regelung des § 5 GastG LSA auf Pizzaläden, Döner- und Asia-Imbisse Anwendung?

- Zur gewerblichen Niederlassung:

Die vorgenannten Einrichtungen sind dem Gaststättengewerbe zuzurechnen, wenn durch deren Betreiber gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht werden (§ 1 Abs. 1 GastG LSA).

Ein Gewerbe ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung ausgerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr darstellt mit Ausnahme der freien Berufe, der Urproduktion und der Verwaltung eigenen Vermögens.

Eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird (§ 4 Abs. 3 GewO). Fehlt es an einer Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 3 GewO oder erfolgt die Tätigkeit von einer anderen Betriebsstätte aus, so gelangt Titel III der Gewerbeordnung („Reisegewerbe“) zur Anwendung.

Bei dem an der Niederlassung stattfindenden Verzehr handelt es sich um die räumliche Komponente des Gaststättenbegriffs. Inhaltlich ist hiermit entweder der umbaute Raum oder bei Imbissbuden und ähnlichen Einrichtungen der Bereich gemeint, wo der Gast Getränke und Speisen unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt. Das gastronomische Angebot der Betriebsinhaber muss dementsprechend auf den sofortigen Verzehr der Speisen und Getränke vor Ort ausgerichtet sein, d. h. es muss eine enge räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Verabreichung und Verzehr gegeben sein.

- Zu Zubehörwaren und Zubehörleistungen (§ 5 Satz 1 GastG LSA):

Zubehörwaren und Zubehörleistungen dürfen sowohl vom Gastgewerbetreibenden als auch von seinen Beschäftigten an Dritte außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten abgegeben werden. Nur der Verkauf solcher Waren wird als Zubehörhandel privilegiert, die nach der Verkehrsanschauung üblich sind, eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung der Bewirtung als Hauptleistung darstellen und der Befriedigung zusätzlicher Bedürfnisse der Gäste dienen. Wesentlich ist ferner, dass sich die Zulässigkeit der Abgabe von Zubehörwaren auf den Personenkreis der Gäste, die sich im Betrieb aufhalten, beschränkt. Als

Zubehörwaren wurden von der Rechtsprechung in der Vergangenheit insbesondere Tabakwaren, Obst, Süßwaren, Ansichtskarten, Zeitungen und Zeitschriften anerkannt. Als Zubehörleistung ist beispielsweise das Schuhputzen zulässig.

- Zum Straßenverkauf (§ 5 Satz 2 GastG LSA):

Gemäß § 5 Satz 2 GastG LSA wird Gaststättengewerbetreibenden in Fortschreibung von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz Befugnis zuerkannt, bestimmte Waren an jedermann über die Straße abzugeben. Dieser sogenannte Straßenverkauf oder Gassenschank umfasst die im Gaststättenbetrieb angebotenen Getränke und zubereiteten Speisen, aber darüber hinaus auch Flaschenbier, alkoholische Getränke, Tabak- und Süßwaren. Die abgegebenen Getränke oder Speisen müssen zum unmittelbaren Verzehr oder Verbrauch dienen.

Der Straßenverkauf wird auf die Zeiten außerhalb einer Sperrzeit nach § 94a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) beschränkt. Hierbei ist die Änderung von § 5 Satz 2 GastG LSA durch § 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559) zu beachten.

5. Zu § 6 GastG LSA

a) Ist § 6 Abs. 1 GastG LSA so auszulegen, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung innerhalb Sachsen-Anhalts von den Behörden untereinander stets anerkannt werden muss?

Die zuständigen Stellen zum Vollzug des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind in § 7 Abs. 1 GastG LSA geregelt. Der in § 6 Abs. 1 GastG LSA geregelte Ausnahmefall steht der Zuständigkeitsregelung des § 7 GastG LSA nicht entgegen. Die Zuständigkeit der die Zuverlässigkeitsüberprüfung in anderen Bundesländern jeweils durchführenden Behörde richtet sich nach dortigem Landesrecht. Dies ist sachgerecht. § 6 Abs. 1 GastG LSA regelt die Anerkennung von in anderen Bundesländern erbrachten gaststättenrechtlichen Zuverlässigkeitsnachweisen für den Alkoholausschank nach § 8 GastG LSA, sofern diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen. § 6 GastG LSA kann nicht in der Weise ausgelegt werden, dass innerhalb von Sachsen-Anhalt erfolgte Zuverlässigkeitsüberprüfungen von den Behörden in Sachsen-Anhalt wechselseitig anerkannt werden müssen. Dieser Fall ist vielmehr in § 8 Abs. 1 Satz 5 GastG LSA geregelt.

b) Was ist unter einer „Niederlassung“ im Sinne von § 6 Abs. 2 GastG LSA zu verstehen?

Betroffen von § 6 Abs. 2 GastG LSA sind nur solche Niederlassungen im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), im Folgenden: EG-Dienstleistungsrichtlinie, die dazu dienen, ein Gaststättengewerbe von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat aus in Sachsen-Anhalt vorübergehend selbständig auszuüben.

Eine Niederlassung ist gemäß der Legaldefinition des Artikels 4 Nr. 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie „die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 des Vertrags

über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird". Eine entsprechende Regelung sieht § 4 Abs. 3 GewO vor.

Die Regelungsmöglichkeiten nach §§ 10 und 11 GastG LSA bleiben unberührt.

c) Was ist unter dem Begriff „vorübergehend“ zu verstehen?

§ 6 Abs. 2 GastG LSA regelt das Verfahren der Umsetzung der Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Der Begriff „vorübergehend“, der auch in der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 GewO enthalten ist, wird nicht definiert. „Vorübergehende Tätigkeiten“ sind von „dauerhaften Tätigkeiten“ abzugrenzen. Insoweit wird auf die Kommentierung von Landmann / Rohmer zu § 4 GewO verwiesen (Landmann / Rohmer, Gewerbeordnung, Kommentar, Bd. 1, § 4 Rn. 14).

6. Zu § 8 GastG LSA

a) Wie ist bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 GastG LSA bei juristischen Personen zu verfahren?

Bei der Prüfung ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 GastG LSA auf die einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung abzustellen.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei juristischen Personen ist § 35 GewO in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c GewO anzuwenden. Juristische Personen sind selbst Gewerbetreibende. Sie unterliegen daher selbst der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Ferner werden von der Zuverlässigkeitsüberprüfung die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen umfasst; die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person fallen hingegen nicht unter diese Personengruppe. Darüber hinaus hat sich der Gewerbetreibende auch die Unzuverlässigkeit von vertraglich bestellten Stellvertretern (§ 45 GewO) zuzurechnen. Auch diese Personengruppe unterliegt daher der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

b) Unterliegen vertraglich bestellte Vertreter oder Stellvertreter der Regelung des § 8 Abs. 1 GastG LSA?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sinne des § 8 Abs. 1 GastG LSA beschränkt sich auf den Zeitpunkt „unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 erstatteten Anzeige“, also auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung der in § 2 Abs. 1 GastG LSA bestimmten Person, somit auf den Gewerbetreibenden selbst - nicht auf die eines Vertreters.

Neben der Regelung des § 8 Abs. 1 GastG LSA ist jedoch auch die Regelung des § 11 GastG LSA in diesem Zusammenhang zu beachten. Gemäß § 11 Abs. 1 GastG LSA i. V. m. § 35 Abs. 1 GewO können auch Betriebsleiter und Stellvertreter auf deren Zuverlässigkeit hin geprüft werden. In beiden Fällen ist der Gewerbetreibende für die Unzuverlässigkeit des Betriebsleiters bzw. Stellvertreters direkt verantwortlich (vgl. Landmann / Rohmer, a. a. O., § 35 Rn. 66 bis 68). Bezüglich der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei juristischen Personen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft zu Nummer 6 a des Fragenkataloges verwiesen.

c) Hat der Anzeigepflichtige bei seiner Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 GastG LSA alle zur Überprüfung der Zuverlässigkeit näher bezeichneten Unterlagen vorzulegen?

Die Vorlage der Unterlagen hat mit der Anzeige nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GastG LSA zu erfolgen. Allerdings muss die Vorlage der Unterlagen nicht zeitgleich erfolgen. Abweichend von der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs wurde auf Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt das Wort „zeitgleich“ im Gesetzentwurf gestrichen. Begründet wurde dies damit, dass die Anforderung der Zeitgleichheit eine unverhältnismäßig hohe Anforderung darstelle. Allerdings beginnt die Vierwochenfrist des § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA und des § 8 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen zu laufen.

d) Sollte bei der Vorlage von Unterlagen nach § 8 Abs. 1 GastG LSA in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GastG LSA auf deren Aktualität abgestellt werden? Ist es für die Aussagekraft dieser Unterlagen von Bedeutung, dass die den Gaststättenbetrieb anzeigende Person in den letzten drei Jahren im Zuständigkeitsbereich der Behörde wohnhaft oder gewerblich tätig gewesen ist? Ist vorgesehen, hierzu ausdrückliche Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA zu schaffen?

Es bedarf hierzu keiner ergänzenden Regelungen im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Auch ohne zusätzliche Regelung ist davon auszugehen, dass die vorzulegenden Unterlagen aktuell (nicht älter als ein Jahr) sein müssen, da sie andernfalls keine hinreichende Beurteilungsgrundlage darstellen können. Die Jahresfrist ergibt sich mittelbar aus der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 5 GastG LSA. Die Frage, ob und ggfs. wie lange die anmeldende Person im Zuständigkeitsbereich der Behörde nach § 7 GastG LSA bereits wohnhaft oder gewerblich tätig ist, könnte im Einzelfall bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bedeutung sein. Auch hierzu bedarf es aber keiner gesetzlichen Regelung.

e) Bedarf es einer Prüfung der Zuverlässigkeit bei beabsichtigtem Ausschank alkoholischer Getränke oder Abgabe dieser über die Straße?

In § 8 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA ist ausdrücklich geregelt, dass die zuständige Behörde unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 GastG LSA erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen hat, sofern der Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße beabsichtigt ist.

Zu den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA anzuzeigenden Getränken gehören auch solche, deren Verkauf „über die Straße“ beabsichtigt ist. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 5 GastG LSA, die andernfalls praktisch keine Bedeutung hätte. Zudem ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA nach den Wörtern „Getränke und Speisen“ der Ort des Verkaufs nicht angegeben.

- f) Kann eine erneute Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen, wenn seit einer im Rahmen einer zwei oder drei Jahre zuvor erfolgten Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, welche gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sprechen?**

Die zuständige Behörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA von der Vorlage der in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 GastG LSA bezeichneten Unterlagen absehen. Ein Absehen von der Vorlagepflicht setzt jedoch voraus, dass der Gewerbetreibende der Behörde hinlänglich bekannt ist und seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit gegeben ist (Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 21). Mit der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA besteht die Möglichkeit, Verwaltungsaufwand zu verhindern, wobei die zuständige Stelle die Entscheidung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA ermessensfehlerfrei vornehmen muss, wie sich aus der Formulierung „kann“ ergibt. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung hat aber dennoch zu erfolgen (Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 21). Eine Bescheinigung der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 GastG LSA setzt die Angabe voraus, auf welche Überprüfung (Zeitpunkt der Überprüfung) sich die Bescheinigung bezieht.

- g) Wie ist bei einer Bescheinigung der Überprüfung der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Jahresfrist des § 8 Abs. 1 Satz 5 GastG LSA zu verfahren, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA und dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die vollzogene Zuverlässigkeitsüberprüfung mehrere Monate liegen? Ist es generell empfehlenswert, nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung hierüber eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen?**

Der Gastgewerbetreibende erhält auf sein Verlangen eine Bescheinigung mit dem Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 4 GastG LSA). Die Gemeinde muss also erst tätig werden, wenn der Gastwirt die Erteilung der Bescheinigung ausdrücklich oder schlüssig begehrt. Dadurch kann er erforderlichenfalls die durchzuführende Zuverlässigkeitsüberprüfung ersetzen, sofern er ein Gaststättengewerbe an einem anderen Ort anzeigt. Die Bescheinigung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Vornahme der Überprüfung der Zuverlässigkeit.

- h) Bedarf es in § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA der Anfügung der Wörter „der in Satz 2 genannten Unterlagen ganz oder teilweise“, um eine vollständige Satzbildung zu erreichen und den eindeutigen Bezug herzustellen, worauf die Behörde verzichten kann?**

Eine Ergänzung von § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA ist nicht erforderlich. Das Wort „Vorlage“ in § 8 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA bezieht sich auf das Wort „vorlegen“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA bezeichneten Unterlagen sind die Unterlagen, die ggfs. nicht vorgelegt werden müssen. Es steht im Ermessen der Behörde, auf die Vorlage einzelner oder aller Unterlagen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 GastG LSA zu verzichten. Hierzu bedarf es keiner ergänzenden Regelung.

i) Erfolgt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 1 GastG LSA im Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 GastG LSA?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA entfällt im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 GastG LSA. § 8 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA beschränkt die Zuverlässigkeitsüberprüfung auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 GastG LSA (Koehler, GastG LSA, § 8 Rn. 2).

Ob allerdings die Voraussetzungen für einen „besonderen Anlass“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA vorliegen, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Dies richtet sich im Einzelnen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GastG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 GastG LSA liegt ein besonderer Anlass im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes, Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hinsichtlich des Vorliegens einer Ausnahmesituation ist ein restriktiver Maßstab anzulegen. Zu solchen Veranstaltungen zählen u. a. Stadt(teil-) und Weinfeste, Sportveranstaltungen (soweit diese nicht kontinuierlich über das ganze Jahr stattfinden), Flugtage, Schul- und Jugendfeste, Parteiveranstaltungen (weitere Fallgestaltungen bei Metzner, Gaststättengesetz, Kommentar, 6. Aufl., 2002, § 12 Rn. 15; Michel / Kienzle, Das Gaststättengesetz, Kommentar, 13. Aufl., 1999, § 12 Rn. 2; Pörtl, Kommentar zum Gaststättengesetz, 5. Aufl., 2003, § 12 Rn. 10).

Ob ein besonderer Anlass im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 GastG LSA auch bei Konzertveranstaltungen vorliegt, hängt davon ab, ob die Musikveranstaltung oder der Getränkeausschank im Vordergrund stehen. Wenn ein Schankbetrieb mit einer Musikdarbietung (etwa Auftritt einer Rockgruppe) verbunden ist, kann die Musikdarbietung nach Art und Dauer den Charakter eines eigenständigen Ereignisses haben und der Getränkeausschank dessen Annex sein. Sofern das Konzert also im Vordergrund steht und der Getränkeausschank nur einen Annex darstellt, kann ein besonderer Anlass im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 GastG LSA angenommen werden (Michel / Kienzle, a. a. O., Rn. 2 und Pörtl, a. a. O., Rn. 8).

Es kann aber auch umgekehrt sein, etwa wenn ein Gaststättenbetrieb häufige Auftritte von Musikgruppen veranstaltet, um auf diese Weise die Anzahl der Gäste zu vergrößern. Ein Bewertungskriterium, ob das Konzert oder stattdessen der Getränkeausschank im Vordergrund steht, kann der Eintrittspreis zum Konzert sein: Wenn das Eintrittsgeld sehr niedrig ist und die Getränkepreise vergleichsweise hoch, liegt es nahe, anzunehmen, dass der Getränkeausschank im Vordergrund steht und die Musikdarbietung den Annex darstellt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Obwohl grundsätzlich im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 GastG LSA keine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 GastG LSA zu erfolgen hat, besteht für die zuständige Gemeinde im Falle des Vorliegens von Bedenken an der Zuverlässigkeit des Veranstalters gleichwohl die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit zu überprüfen, um ggfs. gemäß § 11 Abs. 1 GastG LSA in Verbindung mit § 35 GewO ein Gewerbeuntersagungsverfahren einzuleiten. Die Gemeinde hat im Bedarfsfall auch als milderes Mittel das Recht, jederzeit von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 GastG LSA Gebrauch zu machen.

7. Zu § 9 GastG LSA

In welcher Weise soll die Feststellung von Gaststätten, die weder Alkohol ausschenken noch über die Straße verkaufen, in Abgrenzung von solchen Gaststätten, die zwar keinen Alkohol ausschenken, aber diesen über die Straße verkaufen, vorgenommen werden?

Auskunft und Nachschau sind in § 9 GastG LSA geregelt. Die zuständige Stelle nach § 7 GastG LSA hat zudem die Rechte aus den §§ 10 und 11 GastG LSA. Zudem wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 GastG LSA verwiesen.

8. Zu § 10 GastG LSA

a) Trifft die für den Vollzug des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Behörde Anordnungen nach § 10 GastG LSA zum Schutz der Gefahren für Leben und Gesundheit der Anwohner?

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geht ausdrücklich hervor, dass sich der Gesetzentwurf an die Regelung des § 5 Gaststättengesetz anlehnt. Aus § 5 Gaststättengesetz wurden von den dort geregelten drei Fallgruppen nur die Regelungen zu den beiden Fallgruppen „Gäste“ und „Beschäftigte“ übernommen. Allerdings dürfen Anordnungen im Sinne von § 10 GastG LSA auch erlassen werden, wenn dies „gegen Gefahren für Leben und Gesundheit“ erforderlich ist. Letzteres bezieht Gefahren für Leben und Gesundheit der Anwohner der Gaststätte mit ein, beschränkt sich also nicht auf die sich in der Gaststätte aufhaltenden Gäste und Beschäftigten (Koehler, GastG LSA, § 10 Rn. 3).

Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt bleiben von der Regelung des § 10 GastG LSA unberührt. Dies gilt etwa für Verstöße gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz oder das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstige Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend, der Umwelt oder der Nachbarschaft.

b) Lassen sich Anordnungen nach § 10 GastG LSA im Falle der Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes zeitlich gesehen überhaupt realisieren?

Der Zeitpunkt der Anzeige ist in § 2 Abs. 2 GastG LSA geregelt. Die Frist beginnt mit Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen bei der nach Maßgabe von § 7 GastG LSA zuständigen Stelle zu laufen. Die zuständige Stelle im Sinne von § 7 GastG LSA hat sicherzustellen, dass die von ihr vorzunehmenden Prüfungen rechtzeitig erfolgen.

9. Zu § 11 GastG LSA

a) Besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Erlaubniserteilung, wenn Personen einen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen?

Der Betrieb von Gaststätten wird nicht erlaubt, sondern angezeigt. Ausnahmen von den Regelungen zur Anzeigepflicht des § 2 Abs. 1 GastG LSA sehen die Regelungen

der § 2 Abs. 2, §§ 3, 4 und 6 Abs. 2 und des § 14 GastG LSA vor. Eine gesonderte Regelung zur Übernahme eines Gaststättenbetriebes sieht das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht vor. Die Übernahme eines Gaststättenbetriebes ist also im Rahmen der bestehenden allgemeinen Regelungen rechtzeitig anzuzeigen.

Fraglich ist, ob über die Verweisregelung des § 1 Abs. 3 GastG LSA die Fortführungsregelung des § 46 GewO Anwendung findet. Gemäß § 46 Abs. 1 GewO darf nach dem Tod eines Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb nach Maßgabe der in § 46 GewO bestimmten Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum fortgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Gewerbetreibende das Gewerbe bis zum Zeitpunkt seines Todes befugt ausgeübt hat: Der Gewerbebetrieb muss also begonnen und darf noch nicht wieder eingestellt worden sein. Eine etwa erforderliche Erlaubnis muss erteilt sein und darf noch nicht widerrufen worden sein und muss noch gültig sein. Das Gewerbe darf zudem nicht rechtskräftig untersagt worden sein (Landmann / Rohmer, a. a. O., § 46 Rn. 4). § 46 Abs. 1 GewO macht die Möglichkeit der Fortführung eines Gewerbes u. a. davon abhängig, dass „die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.“ Das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in § 2 Abs. 1 GastG LSA eine Anzeigepflicht, ohne hierbei die Übernahme eines Gaststättenbetriebes von einer anderen Person aus dieser Anzeigepflicht auszuschließen. Eine Regelung im Sinne des § 46 GewO wäre mit der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 GastG LSA nicht kompatibel. Die Übernahme eines Gaststättenbetriebes von einem anderen, z. B. im Falle des Todes des Betreibers eines Gaststättengewerbes, setzt daher voraus, dass zuvor das Anzeigeverfahren auf Grund seines personenbezogenen Charakters vollständig durchgeführt worden ist (Koehler, GastG LSA, § 2 Rn. 10).

b) Steht der Verweis in § 11 Abs. 1 GastG LSA auf die Regelung des § 35 GewO (Muss - Untersagungsregelung) im Widerspruch zur Regelung des § 11 Abs. 2 GastG LSA („Kann - Untersagungsregelung“)?

Es besteht kein Widerspruch. § 11 Abs. 1 GastG LSA i. V. m. § 35 GewO regelt lediglich den Fall der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. § 11 Abs. 2 GastG LSA betrifft hingegen den Verstoß gegen bestimmte Verfahrensvorschriften.

c) Erfolgt die Gewerbeuntersagung eines bereits bestehenden Gaststättenbetriebes nach § 11 Abs. 1 GastG LSA oder nach § 1 Abs. 3 GastG LSA in Verbindung mit § 35 GewO?

Einschlägig ist die Regelung des § 11 GastG LSA.

d) Kann im Falle der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wegen der Langwierigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung statt der Untersagung des Betriebes des Gaststättengewerbes nach § 35 GewO auch § 13 SOG LSA angewandt werden?

§ 11 GastG LSA regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung. § 13 SOG LSA findet keine Anwendung.

e) Welche Handlungsoptionen bestehen für die zuständige Stelle nach § 7 GastG LSA im Falle einer verspäteten Anzeige des Anzeigepflichtigen?

Denkbar sind zum Beispiel Anordnungen nach § 10 GastG LSA oder Untersagungsverfügungen nach § 11 GastG LSA.

Im Übrigen wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 GastG LSA verwiesen. Für den Fall, dass Bescheide nach § 10 oder § 11 GastG LSA ergangen sind, ist auch § 13 Abs. 1 Nrn. 7 bis 11 GastG LSA zu beachten.

f) Ist eine Untersagung nach § 11 Abs. 2 GastG LSA bereits einmal erfolgt? Hätte ein gegen eine „vorsorgliche“ Untersagung gerichtetes Verfahren große Erfolgschancen?

Hierzu liegen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft keine Erkenntnisse vor.

10. § 12 GastG LSA

a) Finden die Verbotstatbestände des § 56 GewO auf das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung?

Gemäß § 1 Abs. 3 GastG LSA finden die Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Gaststättengewerbe nur Anwendung, sofern im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine besonderen Bestimmungen getroffen sind. Da in § 12 GastG LSA die Verbotsvorschriften ausdrücklich geregelt sind, findet § 56 GewO im stehenden Gewerbe grundsätzlich keine Anwendung. Umgekehrt finden die Regelungen des GastG LSA keine Anwendung auf das Reisegewerbe (Koehler, GastG LSA, § 1 Rn. 7).

b) Ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 GastG LSA so auszulegen, dass sich sowohl das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke als auch das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke über die Straße stets auf erkennbar Betrunkene bezieht?

Das Tatbestandsmerkmal „erkennbar Betrunkene“ in § 12 Abs. 1 Nr. 2 GastG LSA bezieht sich sowohl auf den Ausschank alkoholischer Getränke in der Gaststätte als auch auf die Abgabe alkoholischer Getränke über die Straße.

c) In welchem Rangverhältnis stehen § 1 Abs. 3 GastG LSA und § 14 GastG LSA zueinander?

§ 14 GastG LSA geht der Regelung des § 1 Abs. 3 GastG LSA vor.

- d) Ist es sachgerecht, dass eine Person, die über eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz verfügt und eine Gaststätte betreibt, hinsichtlich der Anzeigepflicht anders behandelt wird als eine Person, die nach Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt diese Gaststätte zusammen mit der Person, welche über die Gaststättenerlaubnis verfügt, betreiben will?

Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz waren personenbezogen, so dass die unterschiedliche Behandlung der Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine Gaststättenerlaubnis erhalten haben, gegenüber den Personen, die erst nach Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt den Betrieb einer Gaststätte aufnehmen wollen, sachlich gerechtfertigt ist. Im Hinblick darauf, dass die Anzeige nach § 2 GastG LSA der vorbeugenden Gefahrenabwehr dienen soll und der betreffende Betreiber der Gaststätte der Gaststättenbehörde bereits bekannt ist, kann bei Gastgewerbetreibenden, die über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz verfügen, nach der Intention des Gesetzgebers in solchen Fällen auf die Durchführung eines Anzeigeverfahrens verzichtet werden.

Änderungen von anzeigepflichtigen Tatbeständen nach den §§ 2 und 8 GastG LSA sind aber auch von Personen, die über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz i. V. m. § 14 Satz 1 und 2 GastG LSA verfügen, der zuständigen Stelle (§ 7 GastG LSA) anzuzeigen.

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 10 und 11 GastG LSA auch solchen Gaststättenbetreibern gegenüber Anwendung, die über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz verfügen.

Im Interesse der Rechtssicherheit stellt § 14 Satz 3 GastG LSA ausdrücklich fest, dass nach § 5 Gaststättengesetz ergangene Auflagen auch weiterhin Gültigkeit behalten. Damit wird gewährleistet, dass diese nicht nochmals inhaltlich identisch neu erlassen werden müssen. Die Vorschrift stellt die uneingeschränkte Fortdauer dieser Auflagen sicher. Allerdings gilt diese Fortsetzungsklausel nur für Auflagen. Daher sind Anordnungen nach § 5 Abs. 2 Gaststättengesetz neu zu erlassen.

11. Zu § 13 GastG LSA

- a) Aus welchen Gründen wurden aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Angaben „nicht rechtzeitig“ und „nicht vollständig“ gestrichen?

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt hat im Gesetzgebungsverfahren zum Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Standpunkt vertreten, dass die Verhängung einer Geldbuße bei der „nicht rechtzeitigen“ oder „nicht vollständigen“ Erstattung einer Anzeige unverhältnismäßig sei und die betreffende Regelung im Gesetzentwurf der Landesregierung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 GastG LSA-E zu streichen sei. Dieser Auffassung hat sich der Landtag angeschlossen.

- b) **Für eine nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattete Anzeige besteht kein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Sollten Untersagungsverfügungen nach § 11 Abs. 2 GastG LSA nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen? Könnte statt einer Untersagung das Versäumnis mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße geahndet werden?**

Statt Untersagungen nach § 11 GastG LSA können auch Anordnungen nach § 10 GastG LSA erfolgen. Insoweit ist bei der Ermessensausübung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

- c) **Nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 GastG LSA handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 12 Abs. 2 GastG LSA nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet. Müsste das Wort „preiswerter“ durch Wort „billiger“ ersetzt werden?**

§ 13 Abs. 1 Nr. 17 GastG LSA ist so zu verstehen, dass mindestens ein angebotenes alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste angebotene alkoholische Getränk. § 13 Abs. 1 Nr. 17 GastG LSA ist also im Sinne von § 12 Abs. 2 GastG LSA auszulegen (Koehler, GastG LSA, § 13 Rn. 24 und Koehler, GastG LSA, § 12 Rn. 23).

12. Zu § 14 GastG LSA

- a) **Darf der Inhaber einer Alterlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gemäß § 14 Satz 2 GastG LSA mit dieser auch im Reisegewerbe tätig sein?**

Die Frage ist zu bejahen. § 14 Satz 2 GastG LSA sieht eine entsprechende Regelung vor.

- b) **Wie lange gelten nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erteilte Gaststättenerlaubnisse als reisegewerbekartenfreie Tätigkeit nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 der GewO fort?**

Die Gaststättenerlaubnis gilt unbefristet als reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO fort. Die Untersagung reisegewerbefreier Tätigkeiten richtet sich § 59 GewO. Auf die Regelung des § 8 des Gaststättengesetzes („Erlöschen der Erlaubnis“) kommt es mit Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr an. Auf Grund der Fiktion des § 14 Satz 2 GastG LSA ist maßgebend, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt „eine nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246, 2257) erteilte gültige Gaststättenerlaubnis“ vorlag.

- c) **In welchem Verhältnis stehen die §§ 10 und 11 GastG LSA zu § 14 GastG LSA?**

Hinsichtlich der Regelung des § 14 Satz 1 GastG LSA finden die Regelungen der §§ 10 und 11 GastG LSA Anwendung (Koehler, GastG LSA, § 11 Rn. 3).

- d) Entfällt eine Fortdauer der Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes als reisegewerbekartenfreie Tätigkeit, wenn der Erlaubnisinhaber den Verzicht auf die Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes erklärt?**

Diese Frage ist zu bejahen, da mit dem Verzicht auf die Gaststättenerlaubnis, also mit dem Untergang dieser Erlaubnis, auch der Rechtsgrund für die Fortdauer der reisegewerbekartenfreien Tätigkeit entfällt.

- e) Welche Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen bestehen für die nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes ergangene Gaststättenerlaubnisse?**

Hierzu bestehen im Gaststättenrecht keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Es kommen daher die allgemeinen Aufbewahrungs- und Archivierungsregelungen zur Anwendung. Hierzu wird auf das Archivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), verwiesen.

- f) Welche Behörde ist zuständig für die Anordnung und den Vollzug der Vollstreckung von Auflagen nach § 14 Satz 3 GastG LSA in Verbindung mit § 5 des Gaststättengesetzes?**

Zuständig sind die nach § 7 GastG LSA bestimmten Stellen.

13. Zu den Gebührenregelungen des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

- a) Werden für die Anzeige nach § 2 Abs. 1 GastG LSA ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung (Tarifstelle 1 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA) 50,00 € und für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige nach § 1 Abs. 1 GastG LSA (Tarifstelle 3 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO) weitere 50,00 € erhoben? Bezieht sich die Tarifstelle 3 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA stattdessen auf Änderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA?**

In der Tarifstelle 3 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA wird irrtümlicherweise als Kostengrund die „Bescheinigung des Empfangs der Anzeige nach § 2 Abs. 1“ genannt. Tatsächlich war im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen und mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt auch abgestimmt, für die „Bescheinigung des Empfangs der Anzeige zur Übermittlung an die in § 2 Abs. 3 genannten Behörden“ eine Gebühr in Höhe von 50 € zu erheben. Die AllGO LSA wurde daher in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2015 (GVBl. LSA S. 402, 409) entsprechend geändert.

- b) Wie wird bezüglich der Anzeige nach § 2 Abs. 2 GastG LSA der Gebührenrahmen von 20,00 € bis 200,00 € gerechtfertigt?**

Diese Gebührenregelung erfolgte auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlages des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 17. April 2014. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den in der AllGO LSA geregelten Kriterien zur Bemessung von Rahmengebühren.

c) Ist beabsichtigt, für die Erstellung von Bescheinigungen nach § 8 GastG LSA einen zusätzlichen Gebührentatbestand zu schaffen?

Gegenwärtig bestehen auf Seiten der Landesregierung keine Überlegungen, einen solchen zusätzlichen Gebührentatbestand zu schaffen.

d) Warum ist die Anzeige des vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 GastG LSA gemäß der Tarifstelle 4 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA gebührenpflichtig, obwohl § 2 Abs. 2 GastG LSA die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen nicht vorschreibt?

Gegenstand der Gebührenerhebung nach der Tarifstelle 4 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA ist der Empfang und die Weiterleitung der Anzeige an die in § 2 Abs. 3 GastG LSA bezeichneten Behörden, nicht das Ausstellen einer Empfangsbescheinigung.

e) Sind die Tarifstellen 1 und 2 der Nr. 54 des Kostentarifs der AllGO LSA hinsichtlich der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sachwidrig?

Die Tarifstellen 1 und 2 berücksichtigen nicht die Fallkonstellation, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung trotz Alkoholausschanks nicht erfolgen muss, weil nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 5 GastG LSA eine Zuverlässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Insoweit könnte eine Änderung der beiden Tarifstellen 1 und 2 der laufenden Nummer 54 des Kostentarifs der AllGO LSA in der Weise geboten sein, dass die in den Tarifstellen 1 und 2 enthaltenen Klammerzusätze gestrichen werden. Bis zu einer etwaigen Änderung dieser Regelung bleibt diese Regelung aber weiterhin rechtswirksam.